

3876/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.07.2002

BM FÜR INNERES

Die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Kollegen haben am 23. Mai 2002 unter der Nummer 3940/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aushebung einer türkischen Schieberbande gestellt.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der konkrete Sachverhalt ist mir erst durch diese Anfrage bekannt geworden. Die Amtshandlung wurde durch die Bundespolizeidirektion Wien geführt.

Zu Frage 2:

Da mir als Bundesminister für Inneres von Verfassungswegen (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG) in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten kein Weisungs- oder Aufsichtsrecht zukommt, beabsichtige ich im Rahmen der nächsten - jährlich stattfindenden - "Staatsbürgerschaftsreferentenkonferenz", diese Thematik als Diskussionsthema einzubringen.

Zu Frage 3:

Für das "Einziehen" des Reisedokumentes des Heimatlandes während des Verfahrens zur Verleihung der Staatsbürgerschaft fehlt im Staatsbürgerschaftsgesetz eine Rechtsgrundlage. Gleiches gilt für die Ausstellung eines "Ausweisdokumentes" als Ersatzdokument.

Die Staatsbürgerschaftsbehörden dürfen nur dann ein ausländisches Reisedokument einziehen, wenn einem Fremden bereits die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden ist und mit diesem Land ein entsprechendes bilaterales Abkommen besteht. Solche Abkommen bestehen derzeit nur mit Deutschland und Dänemark.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass ein Staatsbürgerschaftsverfahren vom Antrag bis zur Verleihung der Staatsbürgerschaft zwei bis drei Jahre, mitunter auch länger, dauern kann. Das "Einziehen" eines Reisedokumentes, das von einem anderen Staat ausgestellt worden ist, stellt jedenfalls einen völkerrechtlich unzulässigen Eingriff in die Souveränität des betroffenen Staates dar, der umso schwerer wiegt, je länger es dauert.

Abgesehen davon ist allein mit der Antragstellung auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Verfahrensausgang nicht vorhersehbar. Daher ist auch das Ausstellen eines "Ersatzdokumentes" als Folge des "Einziehens" des Reisedokumentes nicht sinnvoll.

Darüber hinaus hat sich bei den letzten Staatsbürgerschaftsreferentenkonferenzen gezeigt, dass sich der Zeitraum zwischen dem erfolgten Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband und der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oftmals als Problem darstellt, weil in diesem Zeitraum der Heimatstaat das Reisedokument bereits eingezogen hat und daher der Fremde nicht nur staatenlos, sondern auch undokumentiert ist.

Zu Frage 4:

Bei der derzeit geltenden Rechtslage, sehe ich im bilateralen Bereich, die Möglichkeit, Abkommen wie bereits mit Deutschland und Dänemark bestehend, abzuschließen, sodass ausländische Reisedokumente Eingebürgerter eingezogen werden könnten.